

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 16.11.20

und Antwort des Senats

Betr.: Planfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen, dennoch sei bereits im April nachgepflanzt worden – Wieso wusste der Senat davon nichts?

Einleitung für die Fragen:

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation hat den Petenten für das Planungsverfahren des Neubaus der U-Bahn-Linie U5 Ost, City Nord bis Bramfeld, auf deren Einwände geantwortet. Es wird unter anderem mitgeteilt, dass durch die unvermeidliche Beeinträchtigung des Waldes im nördlichen Gleisdreieck, auf einer Fläche in der Gemeinde Kattendorf (SH), etwa 25 km vom Eingriffsort entfernt, die Entwicklung einer 2 ha großen Ackerfläche zu einem Laubmischwald vorgesehen ist.

Nun teilt die Behörde mit Drs. 22/2055 mit, dass die Nachpflanzung bereits im April 2020 erfolgte.

Mit Drs. 22/1892 teilte der Senat noch mit, dass im laufenden Planfeststellungsverfahren der Vorhabenträger als Ersatzmaßnahme die Aufforstung eines doppelt so großen Laubmischwaldes mit heimischen Arten im Naturraum beantragt hat. Hierfür ist eine geeignete Fläche in der Gemeinde Kattendorf vorgesehen.

Offensichtlich war auch dem Senat nicht bekannt, dass die Nachpflanzung, trotz nicht abgeschlossenem Planfeststellungsverfahren, bereits erfolgte. Fraglich ist, ob die Nachpflanzung im Vorwege bereits erfolgte oder eine bereits erfolgte Nachpflanzung als potenzielle Nachpflanzung beschrieben wurde.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Zur Beurteilung des mit dem Bau der U5 Ost einhergehenden Eingriffs in Natur und Landschaft wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Der LBP enthält auch die notwendigen Angaben zum Ausgleich oder Ersatz der unvermeidlichen Beeinträchtigungen. Wegen der Beeinträchtigungen des Waldstücks im Gleisdreieck sieht der LBP die Aufwaldung der Fläche in Kattendorf vor. Zum Nachweis der Verfügbarkeit dieser Fläche hat die HOCHBAHN am 7. Juni 2019 einen entsprechenden Vertrag geschlossen, der ebenfalls Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist.

Die Unterlagen können online unter

<https://www.hamburg.de/bwi/np-aktuelle-planfeststellungsverfahren/14414334/u5-ost/> eingesehen werden.

Die Ersatzmaßnahme ist daher Teil des Projektes U5 Ost. Die Realisierung des Projektes wurde durch die Bürgerschaft mit Drs. 21/18397 am 20. November 2019 beschlossen. Eine weiter gehende separate Information des Senates und/oder der politischen Gremien über einzelnen Verfahrens- und Realisierungsschritte ist nicht vorgesehen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen auf Grundlage von Auskünften der Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN) wie folgt:

Frage 1: *War der Senat bereits über die erfolgte Nachpflanzung informiert?*

Frage 2: *Wenn nein, wieso nicht?*

Frage 3: *Wenn ja, wieso wurde in den oben genannten Drucksachen auf eine anstehende Nachpflanzung verwiesen?*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Wieso erfolgte bereits die Nachpflanzung?*

Antwort zu Frage 4:

Der Vertrag mit der Stiftung Naturschutz wurde zum Nachweis der Verfügbarkeit der Fläche bereits sehr früh geschlossen. Damit bot sich auch die Chance, die Pflanzungen im Interesse einer frühzeitigen Entwicklung der Waldfunktionen vorzunehmen. Um eine optimale Ausgleichswirkung zu erzielen, besteht ein hohes Interesse daran, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu realisieren.

Frage 5: *Wieso wurde den Petenten mitgeteilt, dass eine Nachpflanzung vorgesehen ist, wenn bereits eine Nachpflanzung erfolgte?*

Antwort zu Frage 5:

Den Petenten wurde mitgeteilt, dass eine Ersatzpflanzung als Ersatzmaßnahme für den Waldverlust vorgesehen sei. Das scheint zu dem Missverständnis geführt zu haben, die Ersatzpflanzung stünde noch aus.

Frage 6: *Wie und wann wurden die politischen Gremien über die Nachpflanzung informiert?*

Frage 7: *Erfolgte die Nachpflanzung der Fläche aufgrund der angedachten Fällung?*

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Wer hat wann den Auftrag zur Nachpflanzung erteilt?*

Antwort zu Frage 8:

Die Aufforstung erfolgte durch die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein. Der zuständigen Behörde liegen keine Erkenntnisse über das Datum des Auftrages vor.

Frage 9: *Wer hat die Kosten für die Nachpflanzung übernommen?*

Antwort zu Frage 9:

Die Nachpflanzung als Ersatzmaßnahme ist Bestandteil des Projektes „U5 Ost“, die Kosten werden durch den Vorhabenträger übernommen.

Frage 10: *Wer ist seit wann der Besitzer des Grundstückes?*

Frage 11: *Sollte kürzlich ein Besitzerwechsel stattgefunden haben: Wer war zuvor Besitzer des Grundstückes?*

Antwort zu Fragen 10 und 11:

Eigentümerin der Fläche ist die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein. Die zuständige Behörde hat keine Kenntnis über das Datum des Grunderwerbs.

Der zuständigen Behörde liegen ebenfalls keine Erkenntnisse über die vorangegangenen Eigentumsverhältnisse vor.

Frage 12: *Leider wurde die folgende Frage nicht beantwortet. Die entsprechenden Flächen wurden nicht benannt. Welche potenziellen Aufforstungsflächen, unterteilt nach Bezirken, mit welcher Größe, sind in Hamburg bekannt? Die entsprechenden Flurstücke sind zu benennen.*

Antwort zu Frage 12:

Die potenziellen Aufforstungsflächen des Landschaftsprogramms wurden durch einen überschlägigen Abgleich mit dem Waldflächenbestand ermittelt. Das Landschaftsprogramm/Karte Arten- und Biotopschutz hat eine untere Darstellungsgrenze von 1 Hektar und trifft keine flurstücksscharfen Aussagen. Eine systematische Erfassung auf der Ebene von Flurstücken erfolgte auch deshalb nicht, da seit 2012 kein erneutes Aufforstungsprogramm für Hamburg aufgelegt wurde und daher die Prüfung von Waldersatzflächen für Rodungen und Umwandlungen im jeweiligen Einzelfall erfolgt.

Frage 13: *Leider wurde die folgende Frage nicht beantwortet. Die entsprechenden Flächen wurden nicht benannt. Welche Aufforstungsflächen unterteilt nach Bezirken, mit welcher Größe, wurden vom Vorhabenträger in Hamburg geprüft und warum verworfen? Die entsprechenden Flurstücke sind zu benennen.*

Frage 14: *Leider wurde die folgende Frage nicht beantwortet. Die entsprechenden Flächen wurden nicht benannt. Welche Aufforstungsflächen, mit welcher Größe, wurden vom Vorhabenträger in Schleswig-Holstein geprüft und warum verworfen?*

Antwort zu Fragen 13 und 14:

Die HOCHBAHN hat folgende Flächen innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg auf Eignung und Verfügbarkeit geprüft:

Tabelle

Fläche (Anzahl der Flurstücke)	Bemerkung
Niendorfer Gehege	Waldansaat widersprüche dem Planungsrecht.
Volksdorf	Mesophiles Grünland mit Biotopbewertung von 5.*
Volksdorf	Fläche hat eine hohe Biotopbewertung von 6* und besteht zu einem Großteil aus einem gesetzlich geschützten Biotop (Binsen- und seggenreiche Nasswiese).
Volksdorf	Eigentümer nicht veräußerungsbereit.
Höltigbaum	Zu hohe Wertigkeit im Bestand (halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte).
Westlich Gutsverwaltung Wendlohe (6 Flurstücke)	Klärung der Verfügbarkeit und Eignung nicht zeitgerecht vor Planfeststellungsantrag möglich.
südwest. Öjendorfer See (9 Flurstücke)	Kein Bestandswald vorhanden.
Wiese Kollauwanderweg	Hohe Wertigkeit im Bestand, geschützte Biotope vorhanden.
Baustelle A 7 (3 Flurstücke)	Hohe Bewertung im Bestand. Biotopbewertung 5.*
Südl. Iland (4 Flurstücke)	Hohe Bewertung im Bestand. Biotopbewertung 4*, Naturschutzgebiet, Vogelschutzgebiet.
Naturschutzgebiet Hainesch-Iland (2 Flurstücke)	Hohe Bewertung im Bestand. Biotopbewertung* 4, Naturschutzgebiet, Vogelschutzgebiet.

* Auf einer Biotopbewertungsskala von 1 bis 9.

Primärer Fokus war die ökologische Flächeneignung (unter anderem angrenzend an einen bestehenden Wald, keine Gefahr für dort erkannte wertvolle Biotope, keine Beeinträchtigung von Vogelschutzgebieten). Flächengrößen liegen nicht vor. Im Bereich Schleswig-Holstein erfolgte die Suche durch die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein/die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH. Die Suche wurde beendet, nachdem die Fläche in Kattendorf gefunden wurde.

Frage 15: *Mit Drs. 22/1892 teilt der Senat Folgendes mit: „Grundsätzlich sind die im Landschaftsprogramm Hamburg im betroffenen Gebiet dargestellten, noch nicht umgesetzten Neuaufforstungsflächen geeignet“. Was ist bisher nicht umgesetzt und wann soll es umgesetzt werden?*

Antwort zu Frage 15:

Siehe Antwort zu 12.

Vorbemerkung: *Die HOCHBAHN plant eine Nachpflanzung außerhalb von Hamburg. Die Umweltbehörde hat gegen diese Maßnahme keine Einwände, weil diese im selben Naturraum liegt. Eine Nachpflanzung außerhalb von Hamburg sei von der Umweltbehörde nicht geplant. Mit Drs. 22/1892 teilt der Senat mit, dass eine Aufforstung von Wäldern außerhalb von Hamburg nicht geplant ist. Eine Verknüpfung der verschiedenen Fach- und Rechtsgebiete sei nicht zielführend.*

Mit Drs. 22/2055 teilt der Senat mit, dass die Ersatzpflanzung der HOCHBAHN im dem der Fragestellung zugrunde liegenden Verfahren außerhalb Hamburgs auf der Grundlage von Wald- und Naturschutzrecht erfolgt. Bei der Nachpflanzung von Straßenbäumen ist jedoch das Ziel des Senats, dass entsprechende Nachpflanzungen an Straßen in Hamburg erfolgen, dies erfolgt nicht nach Waldrecht. Für die Erhaltung des Straßenbaumbestandes in Hamburg ist es nicht sinnvoll, Nachpflanzungen im Umland vorzunehmen.

Frage 16: *Wieso ist eine Verknüpfung der verschiedenen Fach- und Rechtsgebiete bei Nachpflanzungen von Bäumen, für die eine Ausgleichszahlung erfolgte, nicht zielführend?*

Antwort zu Frage 16:

Nachpflanzungen von Straßenbäumen oder auch Nachpflanzungen aufgrund der Baumschutzverordnung sind rechtlich und fachlich zu unterscheiden von Ersatzaufforstungen nach waldrechtlichen oder nach naturschutzrechtlichen Anforderungen aus anderen Verfahren. Entsprechende Maßnahmen dürfen somit nicht vermischt werden.

Frage 17: *Werden Bäume, für die eine Ausgleichszahlung erfolgte, vom Senat grundsätzlich nachgepflanzt?*

Frage 18: *Wenn ja, welche Flächen werden dafür genutzt?*

Frage 19: *Wenn nein, wieso nicht?*

Antwort zu Fragen 17, 18 und 19:

Ersatzzahlungen aufgrund der Baumschutzverordnung sind in solchen Fällen zu erheben, in denen der Ausgleich im Wege einer Ersatzpflanzung auf dem betreffenden Grundstück oder in der näheren Umgebung nicht möglich ist. Die Ersatzzahlungen werden in der Regel für Baumersatzpflanzungen an Straßen, in Grünanlagen und zur Aufwertung von Biotopflächen verwendet. Sofern kein Platz für Ersatzpflanzungen im öffentlichen Raum vorhanden ist, werden Ersatzzahlungen bedarfsgerecht und zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen verwendet, durch die Werte oder Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden, siehe dazu auch Drs. 22/339.

Frage 20: *Was spricht dagegen, das Baumdefizit von Bäumen, die nicht an der Straße gefällt worden sind, innerhalb des Naturraumes, auch außerhalb von Hamburg, nachzupflanzen?*

Antwort zu Frage 20:

Die Fragestellung lässt offen, um welche Baumdefizite es geht. Ersatzpflanzungen im Zusammenhang mit der Baumschutzverordnung sind grundsätzlich auf dem Grundstück, auf dem der Baum stand, oder auf einem anderen, in der näheren Umgebung gelegenen Grundstück der Antragstellerin oder des Antragstellers vorzunehmen. Die Ersatzpflanzung muss ortsnah erfolgen, weil die für den Naturhaushalt und das Stadt- und Landschaftsbild positiven Aspekte von Bäumen in ihrer räumlichen Wirkung begrenzt sind.

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Hamburg sind Pflanzungen innerhalb Hamburgs prioritär – gleichwohl können in Einzelfällen Ersatzpflanzungen im Zusammenhang mit waldrechtlichen oder mit naturschutzrechtlichen Anforderungen auch außerhalb der Landesgrenzen erfolgen.